

**Satzung der Stadt Bingen am Rhein über die
Bildung eines Beirats für Menschen mit Behinderungen
(Behindertenbeirat)
vom 02.09.2011**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 01.09.2011 auf Grund der §§ 24 und 56 a Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einrichtung eines Beirats für Menschen mit Behinderungen

Zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen wird in der Stadt Bingen am Rhein ein Beirat für Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat) gebildet.

§ 2

Aufgaben des Beirats für Menschen mit Behinderungen

Der Behindertenbeirat ist die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen. Er kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange behinderter Menschen in der Stadt Bingen am Rhein berühren. Gegenüber den Organen der Stadt kann sich der Behindertenbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt betroffen sind. Auf Antrag des Behindertenbeirats hat die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der/ die Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderungen oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen sind berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Beirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

§ 3

Bildung und Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderungen

- (1) Der Behindertenbeirat besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) 5 volljährige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bingen am Rhein. Durch öffentliche Bekanntmachung und Ausschreibung werden interessierte Einwohnerinnen und Einwohner aufgefordert sich beim Dezernenten / bei der Dezernentin für Soziales für eine Mitwirkung im Beirat zu bewerben. Wählbar sind alle anerkannt behinderten und mobilitätseingeschränkten Menschen mit Schwerbehindertenausweis bzw. einem Feststellungsbescheid des Amtes für soziale Angelegenheiten. Die Bewerbungen werden vom Dezernenten / von der Dezernentin in Abstimmung mit dem Sozialausschuss gesichtet und dem Stadtrat für die Wahl vorgeschlagen,
 - b) 5 interessierte Vertreter/innen der örtlichen Wohlfahrtsverbände,
 - c) je einem/einer Vertreter/in der im Stadtrat vertretenen Fraktionen.
- (2) Alle Mitglieder des Beirates werden vom Stadtrat für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt.
- (3) Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Absatz 1 entsprechend.

- (4) Die Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderungen üben ein Ehrenamt aus. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 4

Vorsitz und Verfahren

- (1) Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und einen oder mehrere Stellvertreter. Solange führt den Vorsitz die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete solange den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Beirats für Menschen mit Behinderungen gehören.
- (2) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Beirats für Menschen mit Behinderungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister informiert den Behindertenbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Menschen mit Behinderungen berühren und gibt dem Behindertenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.
- (3) Die Stadtverwaltung berät und unterstützt den Beirat für Menschen mit Behinderungen bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt seine Geschäfte.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bingen am Rhein, den 02.09.2011
Stadtverwaltung Bingen am Rhein

Birgit Collin-Langen
Oberbürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 07.09.2011.